

EDITORIAL

Brexit, Marmelade und Werkvertrag



Hermann Wenusch

<https://doi.org/10.33196/zrb201902004101>

Es hätte ja schon längst so weit sein sollen, aber das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (VK) hat die Europäische Union (EU) noch immer nicht verlassen. Auch wenn es irgendwann einmal tatsächlich dazu kommen sollte, bewirkt es wohl nicht, dass die englische Sprache an Bedeutung in Europa verliert – obwohl dann nur mehr ein wohl nahezu verschwindender Anteil¹ der „Europäer“ (sprich: der Bewohner eines Mitgliedsstaats der EU) Englisch als Muttersprache spricht.

Im Englischen wird (vor allem) Orangenmarmelade als „marmelade“ bezeichnet, während alle anderen Marmeladen „jam“ heißen. Nach der „*Richtlinie 2001/113/EG des Rates vom 20.12.2001 über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung*“ gilt der englischen Sprache entsprechend als „Marmelade“ nur ein „auf die geeignete gelierte Konsistenz gebrachte Mischung von Wasser, Zuckerarten und [...] aus Zitrusfrüchten hergestellte[s]“ Erzeugnis. Wobei natürlich nicht außer Acht gelassen werden darf, dass seit der „*Richtlinie 2004/84/EG des Rates vom 10.6.2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/113/EG*“ in Österreich und Deutschland für den Verkauf an den Endverbraucher auf bestimmten lokalen Märkten die Bezeichnung „Marmelade“ auch für das verwendet werden darf, was eigentlich „Konfitüre“ heißen müsste. An dem allen wird sich auch nach dem Abschied des VK nichts ändern ... Dass auch im Spanischen „marmelada“ für „Konfitüre“ gebraucht wird, tut dem sicher keinen Abbruch.

Gut, der Leser dieser Zeitschrift mag nicht unbedingt eine Abhandlung über die zulässige Verwendung des Be-

griffs „Marmelade“ erwarten. Doch die englische Sprache, die wohl die Sprache der Verhandlungen der EU bleiben wird, birgt auch einschlägige Probleme: So zB, dass es keine unmittelbar brauchbare Übersetzung für den deutschen Begriff „Werkvertrag“ gibt. Dieser Begriff, der dem italienischen „contratto d’opera“, dem spanischen „contrato de obra“ oder dem französischen „contrat d’entreprise“ entspricht, wird zumeist als „service contract“ übersetzt. Die Rückübersetzung dessen lautet aber eigentlich immer „Dienstvertrag“, „contratto di servizio“, „contrato de servicio“ oder „contrat de service“. Am Rande bemerkt: Auch ein Umweg über Südafrika, ein Land, das mit der englischen und kontinentalen Rechtskultur gleichermaßen vertraut ist, hilft nicht – dort wird für den Werkvertrag einfach die lateinische Bezeichnung „locatio conductio operis“ verwendet – ein englischer Begriff hat sich auch dort nicht herausgebildet.

Das alles ist nun nicht bloß von theoretischem Interesse: Tatsächlich findet sich im Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG), mit welchem die „*Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher*“ im österreichischen Recht umgesetzt wurde, der Begriff „Werkvertrag“ überhaupt nicht. Dies wohl, weil er sich auch nicht in der deutschen Version der Richtlinie findet – die Rede ist dort bloß vom „Kaufvertrag“ und vom „Dienstleistungsvertrag“. Gemäß § 16 (1) FAGG hat ein Verbraucher, der („ohne Angabe von Gründen“!) von einem Vertrag über Dienstleistungen, der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde, zurücktritt, „einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom Unter-

1 Nämlich grob gesprochen etwa 5 von 512 Millionen, was weniger als 1% darstellt.

nehmer bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht – gilt das nun auch für den Werkvertrag? In VII ZR 243/17 hat der dt BGH erkennen lassen, dass der Wertersatz auch für Werkverträge gilt. Dafür, dass dies der Fall ist, weil Werkverträge als Dienstverträge anzusehen sind, spricht auch die Definition des Begriffs „*Dienstleistungsvertrag*“ in der genannten EU-Richtlinie: Es handelt sich danach um einen „*Vertrag, der kein Kaufvertrag ist und nach dem der Unternehmer eine Dienstleistung für den Verbraucher erbringt*“ – offensichtlich umfasst der Begriff auch Verträge, die „Körper-

liches“ betreffen, weil ansonsten die Abgrenzung vom Kaufvertrag unnötig wäre ...

Ob der OGH bei Zeiten die gleiche Meinung vertreten wird, ist fraglich: Im FAGG steht nämlich – wie gesagt – nur etwas von Dienst- aber nichts von Werkverträgen ...

Was hier beklagt werden soll: Auch nach dem Austritt des VK werden die Leiden mit der englischen Sprache wohl nicht enden ...

Übrigens: Was heißt eigentlich „Gewährleistung“ auf Englisch?